

am einfachsten, analog der ausschliesslichen Zuweisung bestimmter Aktiven bei der Vermögensbesteuerung, geschehen in Form einer bestimmten Erhöhung seiner proportionalen Quote des steuerpflichtigen Reingewinns, unter entsprechender Reduktion der Quoten der übrigen Kantone (vgl. über diese Verteilungsgrundsätze schon AS 40 I Nr. 7 Erw. 4 S 76 f.).

4. — Mit der direkten Bestimmung der einzelnen Besteuerungsquoten, nach Massgabe der vorstehenden Erwägung, kann sich das Bundesgericht zur Zeit nicht befassen. Hierüber haben vielmehr in erster Linie die kantonalen Steuerbehörden selbst, in Verbindung mit den entsprechenden ziffermässigen Taxationen der Rekurrentin, neuerdings zu entscheiden. Dabei dürfte sich eine Verständigung aller beteiligten Kantone, eventuell auf Grund einer gemeinsam einzuholenden Expertise namentlich zur Bestimmung des dem Kanton Luzern gebührenden « *praecipuum* » bei der Erwerbsbesteuerung, empfehlen. Gegenüber den neuen Entscheidungen, hinsichtlich der Quoten sowohl, als auch der ziffermässigen Taxationen als solcher, die bei Abweichungen von den bilanzmässigen Ansätzen jedenfalls näherer Begründung bedürfen, bleibt der Rekurrentin natürlich das Recht der staatsrechtlichen Beschwerde gewahrt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt :

1. Es wird festgestellt, dass die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden grundsätzlich berechtigt sind, die Rekurrentin zur Vermögens- und Einkommenssteuer heranzuziehen, und dass der Kanton Luzern grundsätzlich dem Steuerrecht jener Kantone Rechnung zu tragen hat.

2. Die Steuertaxationen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, die der Rekurrentin mit Schreiben der Finanzdirektion Uri vom 4. Mai 1914 zur Kenntnis gebracht worden sind, werden im Sinne der Erwägungen

aufgehoben, und es wird die Sache zu neuer Behandlung an die beteiligten Kantone zurückgewiesen.

3. Die abweichenden und weitergehenden Begehren der Rekurrentin werden abgewiesen.

---

62. Urteil vom 17. Dezember 1915 i. S. Locher & C<sup>ie</sup>  
gegen Kanton Solothurn u. Gemeinden Olten und Winznau.

Die Ausführung eines einzelnen Bauvertrages begründet kein Steuerdomizil der auswärtigen Bauunternehmung am Bauorte.

A. — Die Firma Locher & C<sup>ie</sup> ist eine im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft zum Betriebe eines Ingenieursbüros und einer Bauunternehmung für Hoch- und Tiefbau mit rechtlichem Sitz und zentraler Geschäftsleitung in Zürich, wo sowohl ihre unbeschränkt haftenden Teilhaber, die Ingenieure Eduard Locher-Hürlimann, Fritz Locher-Lavater und Jakob Lüchinger-Koller, als auch ihr Kommanditär Heinrich Hürlimann-Hirzel persönlich wohnhaft sind.

Gemäss Bauvertrag vom 14./29. August 1913 erstellt die Firma zur Zeit u. a. für das Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G. die Stauwehranlage in der Aare und den Kanaleinlauf des projektierten Elektrizitätswerkes Olten-Gösgen auf dem Gebiete der beiden solothurnischen Gemeinden Olten und Winznau. Die Arbeiten wurden im September 1913 begonnen; ihr Beendigungstermin war ursprünglich auf den 30. Juni 1916 festgesetzt und ist dann wegen der Kriegsmobilmachung um sechs Monate hinausgeschoben worden.

Wegen dieser Unternehmung ist die Firma im Jahre 1915 gegenüber ihrer Verweigerung der Selbsttaxation von der Kreissteuerkommission Olten für das Gemeindegebiet von Olten mit 150,000 Fr. Geschäftskapital und

10,000 Fr. Einkommen und von der Kreissteuerkommission Gösgen für das Gemeindegebiet von Winznau mit 400,000 Fr. Fahrhabe (Betriebsgeräte etc.) als staatssteuerpflichtig eingeschätzt worden, und es hat auf ihre Beschwerde das Oberamt Olten als Bezirkssteuerkommission mit Verfügungen vom 24. August 1915 diese Taxationen bestätigt. In der Folge haben auch die beiden Gemeinden Olten und Winznau entsprechende Steueransprüche erhoben.

B. — Hierauf hat die Firma Locher & C<sup>ie</sup> mit Eingabe vom 2. Oktober 1915 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen verfassungswidriger Doppelbesteuerung ergriffen und beantragt, es seien der Kanton Solothurn, sowie die Gemeinden Olten und Winznau als nicht berechtigt zu erklären, sie für ihre Arbeiten in Olten und Winznau mit Vermögens- und Einkommenssteuer zu belegen. Sie macht geltend, dass ihre Gesellschafter bereits ihr gesamtes Vermögen und Einkommen in Zürich zu versteuern hätten und dass ein besonderes Steuerdomizil der Gesellschaft im Kanton Solothurn nach der feststehenden bundesgerichtlichen Praxis, für die insbesondere auf den Entscheid i. S. Züblin & C<sup>ie</sup> gegen Bern (AS 37 I S. 360) verwiesen werde, jedenfalls deswegen nicht gegeben sei, weil sie daselbst weder eine Zweigniederlassung, noch ständige, auf die Dauer berechnete Anlagen, sondern nur für die Ausführung des übernommenen Bauvertrages geschaffene Betriebseinrichtungen besitze.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Er wendet ein, dass die von der Rekurrentin in den Gemeinden Olten und Winznau zur Benutzung während mehrerer Jahre erstellten baulichen Anlagen, wie Arbeiterwohnungen, Büreaus, Maschinenhäuser, Magazine für Bauwerkzeuge und Materialien, Geleise und Rollbahnen etc., als von Rechts wegen, gemäss der bundesgerichtlichen Praxis, ein Steuerdomizil begründende ständige körperliche

Anlagen oder Einrichtungen zu betrachten seien und dass es mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang der in Frage stehenden Bauarbeiten auch ein Gebot der Billigkeit sei, die Rekurrentin an den Bauorten zu einer Beitragsleistung an die öffentlichen Lasten herauszuziehen.

Im gleichen Sinne haben sich auch die Gemeindebehörden von Olten und Winznau vernehmen lassen.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich und das Steuerwesen der Stadt Zürich, denen ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rekurse geboten worden ist, haben wesentlich betont, dass wenn das Bundesgericht in Abweichung von seiner bisher vertretenen Auffassung die Rekurrentin für die Ausführung ihres Bauvertrages im Kanton Solothurn steuerpflichtig erklären sollte, deswegen nicht ohne weiteres eine Reduktion der Besteuerung der Firmateilhaber in Zürich einzutreten hätte, da es nicht ausgeschlossen sei, dass dieselben in ihren von den zürcherischen Steuerbehörden ohne wesentliche Aenderungen akzeptierten SelbstdeklARATIONEN die Möglichkeit auswärtiger Besteuerungen bereits ausreichend berücksichtigt hätten.

Das Bundesgericht zieht

in Erwägung:

Nach der feststehenden neueren Praxis des Bundesgerichts, auf die auch die solothurnischen Steuerbehörden abstellen, ist bei einem einheitlichen Geschäftsbetrieb von interkantonaler Ausdehnung, abgesehen vom zivilrechtlichen Geschäftssitze nebst allfälligen Zweigniederlassungen, ein Steuerdomizil nur in Kantonen anzunehmen, in denen das Geschäft «ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen» besitzt, vermittelt deren sich ein wesentlicher Teil seines Betriebes vollzieht. Diesem Erfordernis entsprechen aber die von der Rekurrentin zur Ausführung ihres Bauvertrages mit dem Elektrizitätswerk Olten-Aarburg in den solothurnischen Gemeinden Olten und Winznau benutzten Anlagen und Einrich-

tungen nicht. Denn als « ständig » können nur solche Anlagen und Einrichtungen angesehen werden, die ihrer Verwendung nach dem Geschäftsbetrieb während seiner ganzen Dauer dienen können und jedenfalls nicht bloss auf eine zum voraus mehr oder weniger bestimmt beschränkte Dauer damit verknüpft sind, sondern, wenigstens grundsätzlich, einen auch in zeitlicher Hinsicht integrierenden Bestandteil der Geschäftsorganisation bilden. Allerdings handelt es sich bei den hier in Frage stehenden Anlagen und Einrichtungen nach der vertragsgemäss vorgesehenen Dauer der Bauarbeiten von über drei Jahren um eine an sich erheblich längere Verwendungszeit, als in dem von der Rekurrentin speziell angerufenen neuesten Präjudiz vom 11. Oktober 1911 i. S. Ed. Züblin & C<sup>ie</sup> gegen Bern (AS 37 I N<sup>o</sup> 74 Erw. 2 S. 361 ff.) mit einem Bauvertrage, dessen Erfüllung nur wenige Monate Zeit beanspruchte. Allein dieser Unterschied ist nicht qualitativer Art und vermag eine verschiedene Beurteilung der beiden Fälle auf Grund des festgestellten Begriffs der ständigen Anlagen und Einrichtungen nicht zu rechtfertigen. Nach diesem Begriff ist an der Verneinung eines besonderen Steuerdomizils von Baugeschäften am Orte der Ausführung eines einzelnen Bauvertrages auch bei der heutigen Doppelbesteuerungspraxis, entsprechend den im Urteil Ed. Züblin & C<sup>ie</sup> angeführten früheren Entscheidungen, allgemein festzuhalten. Wohl mögen sich hiegegen vom Standpunkte des Bauortskantons Erwägungen der Billigkeit ins Feld führen lassen, doch vermeidet diese Lösung anderseits den gewichtigen Nachteil einer allzuweit gehenden Zersplitterung der Steuerpflicht. Ihr stimmt denn auch BLUMENSTEIN in seinem Gutachten, zu Handen des Schweiz. Justiz- und Polizeidepartements, über die bundesgesetzliche Regelung des Doppelbesteuerungsverbotes (S. 73) vorbehalten zu.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss die Besteuerung der Rekurrentin durch den Kanton Solothurn und die Gemeinden Olten und Winznau als unzulässig erklärt.

## VI. GERICHTSSTAND

### FOR

63. Urteil vom 4. November 1915

i. S. Serez gegen Schweiz. Strohhandelsgesellschaft.

Ist es bundesverfassungswidrig, wenn ein kantonales Gericht einen in einem andern Kanton wohnhaften Litisdenunziaten vorlädt?

A. — Die Rekursbeklagte teilte dem Rekurrenten am 9. September 1915 mit, dass eine Ladung Heu, die sie von ihm gekauft und an Winzeler, Ott & C<sup>ie</sup> in Schaffhausen verkauft habe, von diesen bemängelt werde, dass sie daher genötigt sei, den nicht bezahlten Teil des Kaufpreises einzuklagen und dass sie dem Rekurrenten zur Wahrung des Rückgriffrechtes den Streit verkünde. Auf Grund der Streitverkündung erliess dann das Friedensrichteramt der Stadt Schaffhausen an den Rekurrenten eine Vorladung auf den 13. September und das Bezirksgericht Schaffhausen lud ihn unter Berufung auf §§ 123 ff. Schaffh. ZPO auf den 4. und 28. Oktober 1915 vor.

B. — Gegen diese Vorladungen hat der Rekurrent rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, die Vorladungen seien aufzuheben.